

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)

vom 08. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Juni 2022)

zum Thema:

**Illegales Online-Glücksspiel – Rolle von Finanzaufsicht und
Zahlungsdienstleistern**

und **Antwort** vom 24. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Juni 2022)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12115

vom 08. Juni 2022

über Illegales Online-Glücksspiel – Rolle von Finanzaufsicht und Zahlungsdienstleistern

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch sind aktuell die Umsätze, das Geschäftsvolumen sowie die Gewinne für Anbieter im (Online)-Glücksspielsektor (bitte nach Casinos, Spielautomaten, Sportwetten etc. und nach illegalem und legalem Online-Glücksspiel aufschlüsseln)?

Zu 1.: Entsprechende Daten für Deutschland liegen dem Senat vor glücksspielrechtlichem Hintergrund in Gestalt der Jahresreporte der Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder vor (vgl. zuletzt Report vom 06.12.2021 für das Jahr 2020, veröffentlicht etwa auf der Website des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport; Link unter: https://innen.hessen.de/sites/innen.hessen.de/files/2021-12/jahresreport_2020.pdf). Betrachtungsgröße des Berichts ist der sog. „Bruttospielertrag“ (Einsätze abzüglich Gewinnauszahlungen). Für das Jahr 2020 lassen sich folgende Daten für das online-Glücksspiel in Deutschland ablesen: Legale Spielangebote im staatlichen Lotteriebereich = 785 Mio., im Soziallotteriebereich 199 Mio., im Sportwettbereich = 102 Mio. Euro; Illegale Spielangebote: im Lotteriebereich = 228 Mio., im Sportwettbereich = 288 Mio., im Casinobereich = 477 Mio., im Pokerbereich = 39 Mio. Euro. Insgesamt umfasste 2020 das legale online-Glücksspiel einen Bruttospielertrag von 1,12 Mrd. Euro und das illegale online-Glücksspiel 1,03 Mrd. Euro.

2. Wie groß sind die Unterschiede zwischen den Bruttospielerträgen im regulierten und unregulierten Glücksspielmarkt in Deutschland?

Zu 2.: Der unter 1. angesprochene Bericht geht hinsichtlich des deutschen Glücksspielmarktes 2020 insgesamt von einem Anteil des legalen Spiels in Höhe von ca. 87 % und des illegalen Spiels in Höhe von 13 % aus (Bruttospielertrag legales Spiel: 11,23 Mrd. Euro; Bruttospielertrag illegales Spiel: 1,57 Mrd. Euro).

3. Wie hoch ist nach Schätzung des Senates das tatsächliche Ertragsvolumen im unregulierten Glücksspielmarkt?

Zu 3.: Tatsächliche Erträge o.ä. hängen von einer Vielzahl individueller anbieterbezogener Umstände (z.B. Gewinnausschüttungsquoten, Betriebskosten etc.) ab. Insoweit liegen dem Senat hierzu keine Informationen vor.

4. Wie werden sich nach Prognose des Senates die jeweiligen Bruttospielerträge nach Inkrafttreten des aktuellen Glücksspielstaatsvertrages entwickeln?

Zu 4: Ein zentrales Regelungsziel des Staatsvertrages zur Neuregelung des Glücksspielwesens in Deutschland (GlüStV 2021) besteht darin, sowohl durch Einführung neuer Erlaubnismodelle in bislang verbotenen Glücksspielbereichen als auch durch Ergänzung der Vollzugsinstrumente gegen illegale Glücksspielangebote die Spielinteressierten in den Bereich der legalen Angebote zu kanalisieren und den Bereich der illegalen Angebote zurückzudrängen. Der Senat geht daher davon aus, dass die Bruttospielerträge im legalen Bereich wachsen und im illegalen Bereich zurückgehen werden. Prognosen zur Entwicklung der Bruttospielerträge in den einzelnen Bereichen sind dagegen derzeit nicht belastbar möglich.

5. Wie kam es nach Kenntnis des Senats in den Verhandlungen zum Staatsvertrag letztlich in jeweils welcher Höhe auf die Steuersätze für Online-Pokerspiele sowie die „virtuelle Automatensteuer“ auf jeden Einsatz bei Automatenspielen?

Zu 5.: Der Glücksspielstaatsvertrag enthält weder Vorgaben noch Regelungen zu den Steuersätzen der Virtuellen Automatensteuer und der Online-Pokersteuer. Die Rechtsgrundlagen für die Besteuerung der erstmalig zugelassenen Glücksspielarten des virtuellen Automatenspiels und des Online-Pokers wurden durch die Änderung des Rennwett- und Lotteriegengesetzes (RennwLottG) geschaffen. Die Steuersätze wurden in den §§ 38 und 48 des RennwLottG vom 25. Juni 2021 festgelegt.

In der allgemeinen Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass sich die Steuersätze für die beiden neuen Glücksspielarten an den bestehenden Regelungen für Renn- und Sportwetten orientieren würden.

Eine Orientierung an der höheren Besteuerung von Lotterien und Ausspielungen kam wegen der erheblichen Unterschiede in der Gestaltung dieses Glücksspielangebots nicht

in Betracht. Die höhere Besteuerung ist hier dadurch gerechtfertigt, dass es sich um einen staatlich regulierten Teilbereich mit deutlich geringeren Ausschüttungsquoten handelt.

Nach den Ausführungen in den Einzelbegründungen zu den §§ 38 und 48 RennwLottG wird durch die Steuersätze der Virtuellen Automatensteuer und der Online-Pokersteuer von 5,3 % eine gleichartige Besteuerung von Renn- und Sportwetten sowie der neuen Glücksspielarten des virtuellen Automatenspiels und des Online-Pokers erreicht.

Die Steuersätze fördern zudem eine Überführung des bisherigen weitgehend illegalen Spielangebotes in die Legalität und damit unter die ordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen des Glücksspielstaatsvertrages.

6. Welche anderen Steuersätze standen zur Diskussion, und welche Mehreinnahmen verspricht man sich davon jeweils pro Jahr, wenn der neue Glücksspielstaatsvertrag in Kraft getreten ist?

Zu 6.: Nach den Ausführungen in den Einzelbegründungen zu den §§ 38 und 48 RennwLottG birgt eine höhere Besteuerung das Risiko von Ausweichbewegungen der Spielenden zu illegalen Glücksspielangeboten ohne inländische Erlaubnis. Damit wären die mit dem Glücksspielstaatsvertrag verfolgten Interessen gefährdet. Von der Festlegung höherer Steuersätze wurde daher Abstand genommen.

Die aus der Besteuerung des Online-Poker und des virtuellen Automatenspiels zu erwartenden Mehreinnahmen wurden im Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Rennwett- und Lotteriewetzes und der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriewetz bundesweit jährlich mit 330 Mio. Euro für die Virtuelle Automatensteuer und mit 35 Mio. Euro für die Online-Pokersteuer pro Jahr ab 2022 beziffert.

7. Wie haben sich die Einnahmen aus der sog. Poker- und Automatensteuer seit Erhebung entwickelt?

Zu 7.: Das Aufkommen aus der Online-Pokersteuer und der virtuellen Automatensteuer in Berlin beträgt seit Beginn der Erhebung bis Ende Mai 2022 rd. 5 €. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass infolge der zentralen Zuständigkeit eines Finanzamtes in Frankfurt am Main für im Ausland ansässige Anbieter fast das gesamte bundesweite Steueraufkommen dieser Steuerarten in einem ersten Schritt zunächst im Land Hessen vereinnahmt wird. In weiteren Schritten erfolgt die Zerlegung des Steueraufkommens auf alle Bundesländer. In diesem Zusammenhang erfolgte aktuell eine Rechtsänderung, so dass diese Zerlegung zukünftig vierteljährlich erfolgen wird. Im Jahr 2021 wurden bundesweit (fast ausschließlich in Hessen) rd. 190 Mio. € virtuelle Automatensteuer und rd. 14 Mio. € Online-Pokersteuer vereinnahmt, allerdings noch nicht zerlegt und von Hessen an die anderen Bundesländer verteilt. Nach der aktuellen Steuerschätzung vom Mai 2022 werden für Berlin im Jahr 2022 Einnahmen aus der virtuellen Automatensteuer von rd. 24 Mio. € und aus der Online-Pokersteuer von rd. 1 Mio. € erwartet. Hierbei sind die Zerlegungsbeträge für das Jahr 2021 (Nachzahlungen) sowie die laufenden Zerlegungsbeträge des Jahres 2022 berücksichtigt.

8. Inwieweit können und werden ggf. Teile der Steuereinnahmen (aus Online- Pokerspielen, Automatensteuer etc.) gezielt zur Förderung des Breitensports und zur Suchtprävention verwendet werden?

Zu 8.: Nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung dienen alle Einnahmen als Deckungsmittel für alle Ausgaben. Auf die Verwendung für bestimmte Zwecke dürfen Einnahmen beschränkt werden, soweit dies durch Gesetz vorgeschrieben, im Haushaltsplan zugelassen ist oder die Mittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden (§ 8 der Landeshaushaltsordnung von Berlin). Eine entsprechende Regelung für die in der Frage genannten Zwecke gibt es in Berlin nicht.

9. Wie ist nach Kenntnis des Senats der aktuelle Sachstand auf dem Gebiet illegales Online-Glücksspiel und Geldwäsche bzw. Terrorismusfinanzierung (bitte aufschlüsseln nach a) Überblick über aktuelle Studien, b) Erkenntnisse und c) Verfahren der Strafverfolgungsbehörden seit 2021 mit jeweils höchstwertigen Erledigungen, d) Austausch mit BaFin und Glücksspielaufsichten anderer Länder etc.)?

Zu 9.:

a) Aktuelle Studien zur Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung durch illegales online-Glücksspiel sind nicht bekannt.

b) Erkenntnisse ergeben sich für den Bereich des Glücksspiels einschließlich des online-Glücksspiels beispielsweise aus den nationalen Gefährdungsanalysen zum Geldwäschebereich oder auch aus den entsprechenden Analysen der Länder (vgl. etwa Veröffentlichung der nationalen Analyse unter folgendem Link: <http://www.nationale-risikoanalyse.de/>). Zusammenfassend lässt sich zu Glücksspielen ausführen, dass diese nach den behördlichen Erkenntnissen keine wesentliche Rolle bei der Terrorismusfinanzierung spielen. Im Hinblick auf Geldwäsche ist im stationären Bereich allerdings immer noch der Einsatz von auch größeren Bargeldsummen üblich, während im online Bereich die medium-spezifischen Probleme bei der zweifelsfreien Identifizierung u.ä. bestehen.

c) Eine gesonderte statistische Erfassung von Taten der unerlaubten Veranstaltung eines Glücksspiels gemäß § 284 Strafgesetzbuch (StGB), welche online begangen wurden, erfolgt bei der Staatsanwaltschaft Berlin nicht. Ebenfalls erfolgt keine gesonderte statistische Erfassung derjenigen Geldwäscheverfahren beziehungsweise Verfahren wegen des Verdachts der Terrorismusfinanzierung, welche in Bezug zu entsprechenden illegalen Online-Glücksspielen stehen. Im Übrigen wird auf die anliegende Tabelle Bezug genommen (Anlage), welche eine tabellarische Auflistung aller Verfahren wegen des Tatvorwurfs der unerlaubten Veranstaltung eines Glücksspiels gemäß § 284 StGB enthält, die zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 13. Juni 2022 eingegangen sind, sowie deren jeweils höchstwertige Erledigung.

d) Die obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder unterhalten schon seit Jahren eine gemeinsame AG Geldwäsche. Diese arbeitet kontinuierlich mit dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) als federführendes Ressort für das

Geldwäscherecht zusammen. Die AG Geldwäsche bzw. die Länder unterhalten Kontakte zur Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), zum Beispiel, wenn es um Fragen zur geldwäscherechtlichen Einstufung neuer Zahlungsmethoden o.ä. geht. Alle Länder haben regelmäßigen Kontakt zur Financial Intelligence Unit (FIU) der Generaldirektion des Zolls in Köln, welche im Glücksspielbereich beispielsweise die ergangenen Verdachtsmeldungen der Anbieter auswertet.

10. Inwieweit wird nach Auffassung des Senates der illegale Online-Glücksspielmarkt nach Inkrafttreten des neuen Glücksspielstaatsvertrages zurückgehen bzw. schrumpfen?

Zu 10.: Wie bereits in der Antwort zu Frage 4 ausgeführt, geht der Senat davon aus, dass der illegale online-Glücksspielmarkt durch die Regelungen des GlüStV 2021 zurückgehen wird.

11. Inwieweit wird dieser neue Vertrag Geldwäsche und illegale Transaktionen unterbinden, und welche konkreten Regelungen sollen dafür sorgen?

Zu 11.: Der GlüStV 2021 ist nicht das zentrale Regelwerk für die Geldwäscheprävention im Glücksspielbereich. Diese Aufgabe kommt vielmehr dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten – Geldwäschegesetz – (vgl. Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2017, BGBl. I, S. 1822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2022 (BGBl. I S. 754) zu.

12. Was haben die Glücksspielaufsicht und ggf. welche anderen zuständige Stellen nach Kenntnis des Senats in den vergangenen fünf Jahren zur Unterbindung von illegalen Zahlungen an illegale (Online-) Casinoanbieter durch deutsche Banken und Zahlungsdienstleister unternommen? Welche Anbieter waren ggf. konkret von welchen Maßnahmen betroffen?

Zu 12.: Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 i.V.m. § 9a Abs. 3 GlüStV 2021 besteht auch nach dem aktuellen Staatsvertrag eine zentralisierte Zuständigkeit für ein Vorgehen gegen Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute wegen der Mitwirkung an Zahlungen für unerlaubtes Glücksspiel. Diese Aufgabe wird vom Land Niedersachsen und dort vom Ministerium für Inneres und Sport wahrgenommen. Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport nimmt diese Aufgabe auch für alle anderen Länder wahr, wobei der Erlass verbindlicher Anordnungen (z. B. Untersagungsverfügungen) einen entsprechenden Beschluss des Glücksspielkollegiums voraussetzt. Ab dem 1. Juli 2022 wird dann die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder diese Aufgabe übernehmen. Es mussten in den letzten fünf Jahren insgesamt zwei Untersagungsverfügungen gegen Zahlungsdienstleister und -anbieter erlassen werden. Beide Verfügungen wurden auf der Grundlage entsprechender Beschlüsse des Glücksspielkollegiums erlassen. Darüber hinaus korrespondiert das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport intensiv mit diversen, letztlich jedoch kooperationswilligen und meist international tätigen Zahlungsdienstleistern und -anbietern. Eine öffentliche namentliche Benennung der Adressaten dieser Maßnahmen kommt aus Sicht des Senats nicht in Betracht.

13. Wie oft und wann waren Zahlungsdienstleister und illegales Online-Glücksspiel Thema in Sitzungen, Treffen, Diskussionsrunden in der Senatsverwaltung für Finanzen und mit welchem Ergebnis jeweils? Wie oft fand mit der BaFin ein Austausch zu diesem Thema statt und wenn ja mit ggf. welchen Ergebnissen?

Zu 13.: In der Senatsverwaltung für Finanzen haben keine Sitzungen, Treffen oder Diskussionsrunden zum Thema Zahlungsdienstleister und illegales Online-Glücksspiel stattgefunden. Zwischen der BaFin und Dienstkräften der Senatsverwaltung für Finanzen fand zu diesem Thema kein Austausch statt.

Berlin, den 24. Juni 2022

In Vertretung

Barbro Dreher
Senatsverwaltung für Finanzen

Js- und UJs-Verfahren mit Delikt § 284 StGB, die im Zeitraum 01.01.2021 bis 13.06.2022 bei der Staatsanwaltschaft Berlin eingegangen sind:

Systemeingangsjahr des Verfahrens	Register	höchstwertige Verfahrenserledigungsart
2021	Js	Anklage - Strafrichter
2021	Js	Verbindung mit anderer Sache
2021	Js	Einstellung - § 170 II StPO
2021	Js	Abgabe an Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 41 II, 43 OWiG
2021	Js	Anklage - Strafrichter
2021	Js	Anklage - Strafrichter
2021	Js	vorläufige Einstellung - § 154 f StPO
2021	Js	Strafbefehl ohne Freiheitsstrafe
2021	Js	offen
2021	Js	Einstellung - § 170 II StPO objektiv keine Straftat
2021	Js	Einstellung - § 170 II in Verbindung mit § 152 II StPO
2021	Js	Einstellung - § 170 II StPO
2021	Js	Anklage - Strafrichter
2021	Js	Einstellung - § 170 II StPO
2021	Js	Einstellung - § 170 II in Verbindung mit § 152 II StPO
2021	Js	Anklage - Strafrichter
2021	Js	Strafbefehl ohne Freiheitsstrafe
2021	Js	Verbindung mit anderer Sache
2021	Js	Abgabe innerhalb derselben Staatsanwaltschaft in anderes Dezernat
2021	Js	Einstellung - § 153 I StPO
2021	Js	vorläufige Einstellung - § 153 a I Nr. 2 StPO (Geldbetrag Sammelfond)
2021	Js	Anklage - Strafrichter
2021	Js	Verbindung mit anderer Sache
2021	Js	vorläufige Einstellung - § 154 I StPO
2021	Js	Einstellung - § 170 II StPO
2021	Js	Strafbefehl ohne Freiheitsstrafe
2021	Js	Einstellung - § 170 II StPO
2021	Js	Einstellung - § 170 II StPO
2021	Js	Einstellung - § 170 II StPO
2021	Js	Abgabe innerhalb derselben Staatsanwaltschaft in anderes Dezernat
2021	Js	offen
2021	Js	Einstellung - § 153 I StPO
2021	Js	Einstellung - § 170 II in Verbindung mit § 152 II StPO
2021	Js	Einstellung - § 170 II StPO
2021	Js	Abgabe innerhalb derselben Staatsanwaltschaft in anderes Dezernat

Anlage

2021	Js	Einstellung - § 170 II StPO
2021	Js	Einstellung - § 170 II StPO
2021	Js	Einstellung - § 170 II StPO
2021	Js	Verbindung mit anderer Sache
2021	Js	Einstellung - § 170 II StPO
2021	Js	offen
2021	Js	Abgabe an Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 41 II, 43 OWiG
2021	Js	Einstellung - § 170 II in Verbindung mit § 152 II StPO
2021	Js	Abgabe an Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 41 II, 43 OWiG
2021	Js	Einstellung - § 153 I StPO
2021	Js	Verbindung mit anderer Sache
2021	Js	Einstellung - § 170 II in Verbindung mit § 152 II StPO
2021	Js	Anklage - Strafrichter
2021	Js	Einstellung - § 170 II StPO
2021	Js	Anklage - Strafrichter
2021	Js	Verbindung mit anderer Sache
2021	Js	offen
2021	Js	Verbindung mit anderer Sache
2021	Js	Einstellung - § 170 II StPO
2021	Js	Anklage - Strafrichter
2021	Js	Einstellung - § 153 I StPO
2021	Js	Strafbefehl ohne Freiheitsstrafe
2021	Js	offen
2021	Js	Anklage - Jugendrichter
2021	Js	Strafbefehl ohne Freiheitsstrafe
2021	Js	Anklage - Strafrichter
2021	Js	offen
2021	Js	offen
2021	Js	Einstellung - § 170 II StPO
2021	Js	offen
2021	Js	Strafbefehl ohne Freiheitsstrafe
2021	Js	offen
2021	Js	Einstellung - § 170 II StPO
2021	Js	offen
2021	Js	offen
2021	Js	Abgabe an Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 41 II, 43 OWiG
2021	Js	Einstellung - § 170 II StPO
2021	Js	offen
2021	Js	Einstellung - § 170 II StPO
2021	Js	offen
2021	Js	Einstellung - § 170 II StPO

2021	Js	Anklage - Strafrichter
2021	Js	Strafbefehl ohne Freiheitsstrafe
2021	Js	offen
2021	Js	Einstellung - § 170 II StPO objektiv keine Straftat
2021	Js	Einstellung - § 170 II in Verbindung mit § 152 II StPO
2021	Js	Abgabe innerhalb derselben Staatsanwaltschaft in anderes Dezernat
2021	Js	offen
2021	Js	Einstellung - § 170 II in Verbindung mit § 152 II StPO
2021	Js	offen
2021	Js	Abgabe an Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 41 II, 43 OWiG
2021	Js	Einstellung - § 153 I StPO
2021	Js	Einstellung - § 170 II StPO
2021	Js	Verbindung mit anderer Sache
2021	Js	vorläufige Einstellung - § 154 I StPO
2021	Js	offen
2021	Js	offen
2021	Js	Abgabe innerhalb derselben Staatsanwaltschaft in anderes Dezernat
2021	Js	Einstellung - § 170 II StPO
2021	Js	Einstellung - § 170 II StPO
2021	Js	Abgabe innerhalb derselben Staatsanwaltschaft in anderes Dezernat
2021	Js	vorläufige Einstellung - § 154 f StPO
2021	Js	Einstellung - § 170 II StPO
2021	Js	Anklage - Jugendrichter
2021	Js	offen
2021	Js	Verbindung mit anderer Sache
2021	Js	Strafbefehl ohne Freiheitsstrafe
2021	Js	Abgabe innerhalb derselben Staatsanwaltschaft in anderes Dezernat
2021	Js	endgültige Einstellung - § 153 a I Nr. 2 StPO
2021	Js	Abgabe innerhalb derselben Staatsanwaltschaft in anderes Dezernat
2021	Js	Verbindung mit anderer Sache
2021	Js	Einstellung - § 170 II StPO
2021	Js	Abgabe innerhalb derselben Staatsanwaltschaft in anderes Dezernat
2021	Js	offen
2021	Js	Abgabe innerhalb derselben Staatsanwaltschaft in anderes Dezernat
2021	Js	endgültige Einstellung - § 153 a I Nr. 7 StPO (Aufbauseminar)
2021	Js	Einstellung - § 170 II StPO

2021	Js	vorläufige Einstellung - § 154 I StPO
2021	Js	Abgabe innerhalb derselben Staatsanwaltschaft in anderes Dezernat
2021	Js	offen
2021	Js	Einstellung - § 170 II StPO
2021	Js	offen
2021	Js	Strafbefehl ohne Freiheitsstrafe
2021	Js	endgültige Einstellung - § 153 a I Nr. 7 StPO (Aufbauseminar)
2021	Js	endgültige Einstellung - § 154 StPO
2021	Js	Einstellung - § 153 I StPO
2021	Js	Abgabe innerhalb derselben Staatsanwaltschaft in anderes Dezernat
2021	Js	Abgabe innerhalb derselben Staatsanwaltschaft in anderes Dezernat
2021	Js	Einstellung - § 153 I StPO
2021	Js	Strafbefehl ohne Freiheitsstrafe
2021	Js	Einstellung - § 170 II StPO
2021	Js	endgültige Einstellung - § 153 a I Nr. 2 StPO
2021	Js	Einstellung - § 153 I StPO
2021	Js	Einstellung - § 170 II in Verbindung mit § 152 II StPO
2021	Js	Einstellung - § 170 II StPO
2021	Js	Einstellung - § 170 II StPO
2021	Js	Abgabe innerhalb derselben Staatsanwaltschaft in anderes Dezernat
2021	Js	Einstellung - § 170 II StPO
2021	Js	Einstellung - § 170 II StPO
2021	Js	Einstellung - § 170 II StPO
2021	Js	Abgabe an Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 41 II, 43 OWiG
2021	Js	Strafbefehl ohne Freiheitsstrafe
2021	Js	Einstellung - § 170 II StPO
2021	Js	Einstellung - § 170 II StPO
2021	Js	Abgabe innerhalb derselben Staatsanwaltschaft in anderes Dezernat
2021	Js	Abgabe an Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 41 II, 43 OWiG
2021	Js	Abgabe innerhalb derselben Staatsanwaltschaft in anderes Dezernat
2021	Js	Einstellung - § 170 II StPO
2021	Js	Einstellung - § 170 II StPO
2021	Js	vorläufige Einstellung - § 154 I StPO
2021	Js	Einstellung - § 170 II StPO
2021	Js	Einstellung - § 170 II StPO
2021	Js	Verbindung mit anderer Sache

2021	Js	Einstellung - § 170 II StPO
2021	Js	Abgabe innerhalb derselben Staatsanwaltschaft in anderes Dezernat
2021	Js	Einstellung - § 170 II StPO
2021	Js	Einstellung - § 170 II in Verbindung mit § 152 II StPO
2021	Js	endgültige Einstellung - § 154 StPO
2021	Js	Abgabe innerhalb derselben Staatsanwaltschaft in anderes Dezernat
2021	Js	offen
2021	Js	offen
2021	Js	vorläufige Einstellung - § 153 a I Nr. 7 StPO (Aufbauseminar)
2021	Js	Abgabe an Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 41 II, 43 OWiG
2021	Js	Verbindung mit anderer Sache
2021	Js	Einstellung - § 170 II StPO
2021	Js	endgültige Einstellung - § 154 StPO
2021	Js	vorläufige Einstellung - § 153 a I Nr. 7 StPO (Aufbauseminar)
2021	Js	Einstellung - § 170 II StPO
2021	Js	offen
2021	Js	Einstellung - § 153 I StPO
2021	Js	Einstellung - § 153 I StPO
2021	Js	Einstellung - § 170 II StPO
2021	Js	vorläufige Einstellung - § 154 I StPO
2021	Js	offen
2021	Js	Einstellung - § 170 II StPO
2021	Js	Einstellung - § 170 II in Verbindung mit § 152 II StPO
2021	UJs	Einstellung
2021	UJs	Einstellung
2021	UJs	Einstellung
2021	UJs	Einstellung
2021	UJs	Einstellung
2021	UJs	Einstellung
2022	Js	offen
2022	Js	Verbindung mit anderer Sache
2022	Js	vorläufige Einstellung - § 154 f StPO
2022	Js	Verbindung mit anderer Sache
2022	Js	Verbindung mit anderer Sache
2022	Js	offen
2022	Js	offen
2022	Js	offen
2022	Js	Strafbefehl ohne Freiheitsstrafe
2022	Js	offen

Anlage

2022	Js	vorläufige Einstellung - § 153 a I Nr. 2 StPO (Geldbetrag Landeskasse)
2022	Js	offen
2022	Js	offen
2022	Js	offen
2022	Js	offen
2022	Js	Strafbefehl ohne Freiheitsstrafe
2022	Js	endgültige Einstellung - § 154 StPO
2022	Js	offen
2022	Js	offen
2022	Js	offen
2022	Js	offen
2022	Js	Strafbefehl ohne Freiheitsstrafe
2022	Js	Anklage - Strafrichter
2022	Js	Strafbefehl ohne Freiheitsstrafe
2022	Js	offen
2022	Js	Absehen nach § 435 Abs.1 Satz 2 StPO (kein Antrag auf selbständige Einziehung)
2022	Js	Einstellung - § 170 II StPO
2022	Js	Abgabe an Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 41 II, 43 OWiG
2022	Js	offen
2022	Js	Verbindung mit anderer Sache
2022	Js	offen
2022	Js	Strafbefehl mit Freiheitsstrafe auf Bewährung
2022	Js	Abgabe innerhalb derselben Staatsanwaltschaft in anderes Dezernat
2022	Js	offen
2022	Js	offen
2022	Js	offen
2022	Js	Verbindung mit anderer Sache
2022	Js	Einstellung - § 170 II in Verbindung mit § 152 II StPO
2022	Js	offen
2022	Js	offen
2022	Js	offen
2022	Js	offen
2022	Js	offen
2022	Js	offen
2022	Js	Einstellung - § 170 II StPO
2022	Js	offen
2022	Js	offen
2022	Js	Anklage - Jugendrichter
2022	Js	vorläufige Einstellung - § 154 I StPO
2022	Js	offen

2022	Js	Einstellung - § 170 II StPO
2022	Js	offen
2022	Js	Strafbefehl ohne Freiheitsstrafe
2022	Js	offen
2022	Js	offen
2022	Js	offen
2022	Js	offen
2022	Js	offen
2022	Js	offen
2022	Js	offen
2022	Js	offen
2022	Js	offen
2022	Js	Einstellung - § 170 II in Verbindung mit § 152 II StPO
2022	Js	offen
2022	Js	endgültige Einstellung - § 153 a I Nr. 7 StPO (Aufbauseminar)
2022	Js	Einstellung - § 153 I StPO
2022	Js	Strafbefehl ohne Freiheitsstrafe
2022	Js	Einstellung - § 170 II StPO
2022	Js	offen
2022	Js	Einstellung - § 153 I StPO
2022	Js	Einstellung - § 170 II StPO
2022	Js	offen
2022	Js	Verbindung mit anderer Sache
2022	Js	offen
2022	Js	offen
2022	Js	Strafbefehl ohne Freiheitsstrafe
2022	Js	offen
2022	Js	vorläufige Einstellung - § 154 I StPO
2022	Js	Einstellung - § 170 II StPO
2022	Js	offen
2022	Js	Verbindung mit anderer Sache
2022	Js	offen
2022	Js	offen
2022	Js	Strafbefehl ohne Freiheitsstrafe
2022	Js	Einstellung - § 170 II StPO
2022	Js	offen
2022	Js	offen
2022	Js	Strafbefehl ohne Freiheitsstrafe
2022	Js	offen
2022	Js	offen
2022	Js	offen
2022	Js	offen
2022	Js	offen
2022	Js	vorläufige Einstellung - § 154 f StPO

2022	Js	offen
2022	Js	Verbindung mit anderer Sache
2022	Js	Strafbefehl ohne Freiheitsstrafe
2022	Js	offen
2022	Js	Einstellung - § 170 II StPO
2022	Js	Abgabe innerhalb derselben Staatsanwaltschaft in anderes Dezernat
2022	Js	Einstellung - § 170 II StPO
2022	Js	offen
2022	Js	offen
2022	Js	offen
2022	Js	Abgabe an andere Staatsanwaltschaft
2022	UJs	Einstellung
2022	UJs	Einstellung

Gesamt: 283

Abkürzungen:

Js Bekanntsache
UJs Unbekanntsache
StPO Strafprozessordnung
OWiG: Ordnungswidrigkeitengesetz